

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ vom 03. Februar 2021

Genehmigt vom Präsidium am 20. April 2021

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 03. Februar 2021 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 20. April 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich (RO § 1)
- § 2 Zweck der Prüfung (RO § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO § 3)
- § 4 Regelstudienzeit (RO § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO § 5)

2. Abschnitt: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO § 7)
- § 8 Voraussetzungen für den Masterstudiengang (RO § 9)

3. Abschnitt: Studienstruktur- und Organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO § 11)
- § 10 Schwerpunkte
- § 11 Berufspraktikum
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (RO § 16)
- § 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO § 20)

4. Abschnitt: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO § 23)

5. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO § 27)
- § 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO § 29)
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 29 Anerkennung von Leistungen (RO § 31)
- § 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO § 32)

6. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen

- § 31 Modulprüfungen (RO § 33)
- § 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO § 34)
- § 33 Klausurarbeiten (RO § 35)
- § 34 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO § 36)
- § 35 Portfolio (RO: § 37)
- § 36 Projektarbeiten (RO § 38)
- § 37 Referate
- § 38 Masterarbeit (RO §§ 40, 41)

7. Abschnitt: Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Noten und der Gesamnote

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamnote (RO § 42)

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO § 43)

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO § 44)

8. Abschnitt: Wiederholung und Befristung von Prüfung; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten (RO: § 45)

§ 43 Wiederholung von Prüfungen (RO § 46)

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO § 47)

9. Abschnitt: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO § 48)

§ 46 Masterurkunde (RO § 49)

§ 47 Diploma Supplement (RO § 50)

10. Abschnitt: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Psychologie

Anlage 2: Beschreibung der Schwerpunkte inklusive Studienverlaufspläne

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weitere Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. I, S. 435).
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. I, S. 651).
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
CP	Credit Points – Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
LN	Leistungsnachweis
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich (RO § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Psychologie. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang Psychologie einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 05 Psychologie und Sportwissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit (RO § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Psychologie beträgt vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Abs. 4 Auflagen von mehr als 7 CP bis höchstens 37 CP erteilt worden, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester, bei Auflagen von mehr als 37 CP bis höchstens 60 CP um zwei Semester.

(3) Bei dem Masterstudiengang Psychologie handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(4) Im Rahmen des Masterstudiengangs Psychologie sind 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen.

(5) Der Fachbereich 05 Psychologie und Sportwissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang-Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

(2) Ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt wird im 4. Semester empfohlen. Die laut Modulplan für das 4. Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden nach Möglichkeit im Blockformat angeboten, so dass eine Vereinbarkeit des Auslandsaufenthalts mit dem Besuch dieser Lehrveranstaltungen gegeben ist.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO § 6)

(1) Der M.Sc.-Psychologie ist ein konsekutiver Studiengang, der auf Grundlagenwissen zur Psychologie aufbaut, welches in einem B.Sc.-Studiengang vermittelt wurde, dieses vertieft und eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung bei verschiedenen, wählbaren Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet.

(2) Die Studierenden sollen im Verlauf des M.Sc.-Studiums Fachkenntnisse sowie Fertigkeiten erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als M.Sc.-Psychologinnen/M.Sc.-Psychologen befähigen.

(3) Mögliche Tätigkeitsbereiche sind: psychologische Diagnostik, Beratung, Qualifizierung, Training und Intervention in unterschiedlichen Praxisfeldern (z. B. Wirtschaft, Bildungswesen, Verwaltung, Sozial- und Gesundheitswesen), die Umsetzung und Evaluation psychologisch fundierter Maßnahmen in verschiedenen Bereichen, wie auch die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien im Hinblick auf die wissenschaftliche Qualifikation (z. B. Lehre und Forschung).

§ 7 Studienbeginn (RO § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Abs. 10 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses Psychologie oder in der gleichen Fachrichtung jeweils mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern.

- b) der Nachweis eines dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 Kreditpunkten (CP) oder
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP besitzt.

(3) Die Entscheidung, ob ein bereits absolviertes Studium nach Abs. 2 b) fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist i. d. R. der Nachweis von Leistungen in Psychologie im Umfang von wenigstens 90 CPs, darunter Leistungen im Umfang von wenigstens 20 CPs in den Bereichen Quantitative Methoden/Statistik, Experimentelle Methoden sowie Diagnostik.

(4) In den Fällen des Abs. 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Umfang von maximal 60 CP erteilt werden.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(6) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B1 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:

- a) Abiturzeugnis, Oberstufenzeugnisse oder anderen Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in der Sekundarstufe in Englisch,
- b) Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe I,
- c) Nachweis über einen internet-basierten TOEFL-Test iBT, Score von mindestens 43,
- d) Nachweis über einen IELTS-Test, Score von mindestens 4.0 oder
- e) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis

(7) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und ggf. die vorläufige Zulassung nach Abs. 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen.

(9) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Abs. 3 können mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses erteilt werden.

(10) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 22 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

(11) Die Auswahl der Major-Schwerpunkte ist aus Kapazitätsgründen beschränkt. Bei der Zulassung werden die Bewerberinnen und Bewerber bei Wahl eines Major-Schwerpunkts gemäß § 9 Abs. 4 dem jeweils gewählten Major-Schwerpunkt zugeordnet. Falls es dabei zur Überbelegung eines Major-Schwerpunkts kommt, werden die im Auswahlverfahren nach der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen ermittelten Rangbesten vorrangig berücksichtigt. Bewerberinnen und Bewerber, die einen Studienplatz im Masterstudiengang erhalten haben, aber nicht mit ihrer Major-Schwerpunktwahl berücksichtigt werden konnten, werden mit dem Zulassungsbescheid darüber informiert:

- (a) dass der Wahl des Major-Schwerpunkts aus Kapazitätsgründen nicht entsprochen werden kann,
- (b) dass der gewählte Major-Schwerpunkt in jedem Fall als Minor-Schwerpunkt gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 studiert werden kann,
- (c) dass dieser Minor-Schwerpunkt immer noch einen substanziellen Studien-Schwerpunkt darstellt,
- (d) welche anderen Schwerpunkte noch gewählt werden können.

Abschnitt III: Studienstruktur und Studienorganisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO § 11)

- (1) Bei dem Masterstudiengang Psychologie handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“.
- (2) Der Masterstudiengang Psychologie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.
- (3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.
- (4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP ergibt sich für den Masterstudiengang Psychologie der Studienaufbau wie er in den Modulübersichten der Anlage 2 dargestellt ist.
- (5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Abs. 3 findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 12 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. § 16 Abs. 3 ist zu beachten.
- (6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.
- (7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung (im Modulhandbuch) geregelt.
- (8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.
- (9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs Psychologie nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht miteinbezogen.

§ 10 Schwerpunkte

- (1) Das Studium besteht aus für alle Studierenden verpflichtenden Modulen aus dem Studienbereich Psychologische Methoden und Diagnostik sowie einem Angebot aus vier inhaltlichen Schwerpunkten, die von den Studierenden gewählt werden können. Diese vier Schwerpunkte sind: 1. Kognitions- und Neurowissenschaften; 2. Klinische Psychologie; 3. Arbeits- und Organisationspsychologie; 4. Pädagogische Psychologie.

(2) Schwerpunkte umfassen entweder vier Module (Major) oder zwei Module (Minor). Inhalte der einzelnen Major und Minor Module werden in den jeweiligen Schwerpunktbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(3) Klinische Psychologie kann nur als Minor-Schwerpunkt gewählt werden, alle anderen Schwerpunktfächer können sowohl als Major, als auch als Minor belegt werden.

(4) Der Schwerpunktbereich des Masterstudiums umfasst entweder einen Major- und einen Minor-Schwerpunkt oder einen Major-Schwerpunkt und zwei Wahlpflichtmodule.

(5) Die Wahl für den Major-Schwerpunkt muss bereits verbindlich bei der Studienplatzbewerbung (Satzung der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Auswahlsatzung III) Abschnitt VII Absatz 3e) getroffen werden.

(6) Spätestens nach Beendigung des ersten Semesters muss die verbindliche Wahl des Minor beim Prüfungsamt erfolgen.

(7) Schwerpunkt Kognitions- und Neurowissenschaften

Der M.Sc. Schwerpunkt Kognitions- und Neurowissenschaften bietet ein Studium, welches ein grundlagenwissenschaftlich orientiertes Verständnis der hochkomplexen kognitiven Fähigkeiten des Menschen in den Fokus rückt. Dies umfasst Prozesse wie Aufmerksamkeit, Wahrnehmung, Denken, Problemlösen, Lernen, Gedächtnis, Motivation und Emotion bis hin zu Sprache und Bewusstsein. Das Studium verschränkt auf innovative Weise den klassischen kognitionspsychologischen Ansatz mit der Erforschung der Entwicklung kognitiver Fähigkeiten über die Lebensspanne sowie modernen Methoden zur Erforschung der neurobiologischen Grundlagen kognitiver Leistungen.

(8) Schwerpunkt Klinische Psychologie (kann nur als Minor belegt werden)

Das Programm des M.Sc. Schwerpunktes Klinische Psychologie vermittelt Wissen, Methoden und Fertigkeiten für die klinisch-psychologische Praxis und Forschung. Verschiedene wissenschaftliche Perspektiven auf psychische Störungen werden vorgestellt, auch in Verknüpfung mit anderen psychologischen Subdisziplinen und Nachbardisziplinen.

(9) Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie

Die Arbeitspsychologie beschäftigt sich mit den psychologischen Aspekten des Arbeitsprozesses, sowie mit den unmittelbaren Arbeitsbedingungen und deren Auswirkungen auf den Arbeitenden. Dabei spielen gesundheitliche und motivationale Auswirkungen eine besondere Rolle. Die Organisationspsychologie beschäftigt sich mit menschlichem Erleben und Verhalten in Organisationen sowie der Wirkung organisationaler Bedingungen auf das einzelne Organisationsmitglied. Dabei spielen soziale Prozesse in Organisationen eine besondere Rolle, insbesondere in Hinblick auf Führungs- und Gruppenprozesse. Ein Teilgebiet der Organisationspsychologie ist die Personalpsychologie. Hier werden Fragestellungen behandelt, wie sie typischerweise in Personalabteilungen von Organisationen vorkommen, z.B. Prozesse der Personalauswahl oder Personalentwicklung.

Der M.Sc. Studienschwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie bereitet auf praxis- und forschungsorientierte Berufstätigkeiten vor, die sich mit Organisationsdiagnostik und -entwicklung, sowie Personaldiagnostik, -auswahl, und -entwicklung befassen. Es werden theoretische und methodische Grundlagen der Arbeitspsychologie sowie deren praktische Anwendung vermittelt, weiterhin geht es um die Vermittlung von theoretischen und methodischen Kenntnissen der Personalpsychologie und der Organisationspsychologie mit einem Schwerpunkt auf Gruppen- und Führungsprozessen. Der Schwerpunkt bereitet auf berufliche Tätigkeiten wie Führungskräfte- und Teamtraining, Organisations- und Teamentwicklung vor und vertieft die Kenntnis wichtiger personalpsychologischer Themen wie Personalauswahl und Personalbeurteilung, Leistungsverhalten, Adaptation, Persistenz und Commitment in Organisationen, sowie Training und Personalentwicklung.

(10) Schwerpunkt Pädagogische Psychologie

Der M.Sc. Studienschwerpunkt Pädagogische Psychologie bereitet auf praxis- und forschungsorientierte Berufstätigkeiten vor, die sich mit Lernen, Entwicklung, Lehr- und Instruktionsprozessen sowie Beratung und Training im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter befassen. Das Kompetenzprofil dieses Studienschwerpunktes umfasst Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich sowohl auf erfolgreiche als auch auf problematische Lern- und

Entwicklungsprozesse (Lernstörungen, bildungsferne Sozialisation etc.) in der gesamten Lebensspanne beziehen. Typische praxisorientierte Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts sind Institutionen des Bildungsmanagements, Erziehungsberatungsstellen, schulpсихологischer Dienst und Erwachsenenbildung. Forschungsbezogene Berufstätigkeiten eröffnen sich in der Schul-, Unterrichts-, Evaluations- und Interventionsforschung.

§11 Berufspraktikum

(1) Im Verlauf des Masterstudiums leisten die Studierenden ein selbst gewähltes zwölfwöchiges ganztägiges berufsbezogenes Praktikum (450 Stunden) bzw. zwei selbst gewählte sechswöchige ganztägige Praktika (225 Stunden) (PsyMSc6) unter Anleitung einer Diplom./M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/M.Sc.-Psychologen oder einer Psychologin bzw. eines Psychologen mit vergleichbarer Qualifikation ab. Bei nicht ganztägiger Beschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend.

(2) Das Praktikum kann in einer Forschungseinrichtung (z.B. Universität) abgeleistet werden.

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums. Der Fachbereich kann durch die Sicherstellung eines entsprechenden internen Angebots auch gewährleisten, dass Studierende, die trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden haben, gleichwertige Module wahrnehmen können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und den Anforderungen mit dem Praktikumsmodul gleichwertig sind.

(4) Das Institut für Psychologie unterstützt und berät die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen. Für diese Aufgaben werden entsprechende personelle Ressourcen im Institut bereitgestellt.

(5) Die Berufspraktika werden vor Antritt des Praktikums hinsichtlich der inhaltlichen Eignung der Praktikumsstelle und der formalen Qualifikation der Praktikumsanleiterinnen oder -leiter von der oder dem Modulbeauftragten überprüft. Dafür wird eine Liste von Praktikumsstellen zur Verfügung gestellt, die bereits bzgl. ihrer Eignung geprüft wurden.

Die Ausbildungsstelle stellt die Bescheinigung über die aktive Teilnahme am Praktikum gemäß § 15 Abs. 5 S.1 aus.

(6) Die Eignung der Stellen für das Berufspraktikum ist an die Bedingung geknüpft, dass in der betreffenden Institution eine Diplom./M.Sc.-Psychologin bzw. ein Diplom/M.Sc.-Psychologe oder eine Psychologin bzw. ein Psychologe mit vergleichbarer Qualifikation tätig ist, die oder der die praktisch-psychologische Tätigkeit beaufsichtigt. Der Tätigkeitsbericht soll mindestens 1500 Wörter (+/- 10%) umfassen und detaillierte Angaben zu folgenden Bereichen enthalten: Aufgabenbereich und Arbeitsweise der betreffenden Einrichtung; Beschreibung der eigenen Tätigkeit und Evaluation; Diskussion der Relevanz des bisherigen Studiums für die Tätigkeit sowie der in der Einrichtung vorhandenen Voraussetzungen für wissenschaftlich fundierte psychologische Tätigkeit. Der Praktikumsbericht soll mit einer Zusammenfassung abschließen.

(7) Die Praktikumsbescheinigung und der Tätigkeitsbericht werden beim Prüfungsausschuss eingereicht. Der Tätigkeitsbericht wird von der oder dem Modulbeauftragten auf Vollständigkeit geprüft.

(8) Eine Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland wird im Sinne einer Erhöhung der Berufschancen in der Regel anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 2 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) In das Modulhandbuch werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 RO mindestens aufgenommen:

- ggf. Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus der Module (z.B. jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
- Dauer der Module
- empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- ggf. zeitliche Einordnung der Module

(3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach § 14 Abs. 2 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum soll rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen angehört werden.

(4) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der

durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss Psychologie werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (RO § 16)

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Hauptseminar: Es werden komplexe Fragestellungen und wissenschaftliche Erkenntnisse erarbeitet. Vorwiegend neue Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion beurteilt. Die Lehrende oder der Lehrende leitet die Veranstaltung und führt die Diskussion. Die Studierenden erarbeiten selbständig längere Beiträge und tragen die Ergebnisse vor; die Thematik der Beiträge wird in der Diskussion intensiv behandelt.
- e) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
- f) Projektseminar: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- g) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
- h) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- i) Tutorium/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Abs. 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung

wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die/den ModulkoordinatorIn überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Abs.1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Abs.15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweis ist der Nachweis einer regelmäßigen und /oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Abs.3 und des Abs.4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von

der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Ein nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderter Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 39 Abs. 4 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote bzw. Gesamtnote für die Masterprüfung ein; § 39 Abs. 9 bleibt unberührt. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs.3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu

Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Zu erbringende schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht stehen, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO § 18)

(1) Die als Anlage 1a und 1b angefügten Studienverlaufspläne geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums in Abhängigkeit von Ihrem gewählten Schwerpunkt. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang Psychologie eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang Psychologie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Psychologie des Fachbereichs 05 Psychologie und Sportwissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang

Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Psychologie nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Psychologie wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium)
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt)

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO § 21)

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang Psychologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Institut für Psychologie und zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Institut für Psychologie und ein/e Studierende/r der Studiengänge B.Sc. Psychologie, M.Sc. Psychologie oder M.Sc. Psychotherapie.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden neben einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Modulbeauftragte wirken mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und

Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Abs. 15 RO.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Psychologie zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Psychologie verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, Prüfungszeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe
- ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss
- die Entscheidungen zur Masterarbeit
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten

- Anregungen zur Reform dieser Ordnung

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. § 39 Abs.8 bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen.

(3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(7) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Psychologie hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Psychologie einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Psychologie oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Psychologie oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Psychologie oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die in Abs. 1 d) genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung der betreffenden Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen oder alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(8) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Abs. 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 40 Abs. 4, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der

Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

(1) Die Masterprüfung muss bis zum Abschluss des achten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres vierten Semesters die Bachelorprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang Psychologie.

(2) Die für

- die Auflagenerfüllung,
- die erfolgreiche Absolvierung des Studienabschnittes,
- die Erreichung der geforderten CP-Anzahl und
- den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung

nach Abs. 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- durch genehmigte Urlaubssemester;
- durch studienbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
- durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
- durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
- durch Mutterschutz oder Elternzeit;
- durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe-/Lebenspartnerin oder Ehe/Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
- durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 4 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Abs. 8, 31 Abs. 7, 34 Abs. 5, 37 Abs. 15 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Psychologie erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer oder mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt bzw. gelten.

(7) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Anerkennung von Leistungen (RO § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei einem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können für das Pflichtmodul PsyMSc6 Berufsbezogenes Praktikum anerkannt werden.

(7) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb

des aktuellen Masterstudiengangs Psychologie der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Psychologie nicht möglich.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(9) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(10) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Abs. 12 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(11) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wären.

(12) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Abs.8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze 6 und 10 bleiben unberührt.

(13) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(14) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(15) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für das Modul 6. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren,
- Hausarbeiten,
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate),
- Protokollen,
- Thesenpapieren,
- Berichten,
- Portfolios,
- Projektarbeiten,
- Beschreibungen.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen,
- Gruppenprüfungen,
- Fachgesprächen,
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge,
- Referate,
- Präsentationen,
- fachpraktische Prüfungen.

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfenden Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 33 Klausurarbeiten (RO § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens

beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch Fragen, bei denen eine Antwort korrekt ist“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen „Multiple-Choice-Fragen“ mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Voraussetzungen für das Bestehen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Bei einer Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist mit einem geeigneten wissenschaftlichen psychometrischen Verfahren das Ausmaß zu bewerten, mit dem die mit der Klausur geprüften Anforderungen erfüllt werden. Wird kein wissenschaftliches psychometrisches Verfahren eingesetzt, gilt die Klausur als bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Regelung für das Bestehen nach Satz 4 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(8) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.

Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 48. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 34 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag aufgrund objektiver Kriterien dem Einzelnen zuordenbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Absatz 7 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.

(7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

(1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht: Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art

und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(2) Für das Portfolio findet § 34 entsprechende Anwendung.

§ 36 Projektarbeiten (RO § 38)

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 37 Referate

(1) Das Ziel eines Referats ist die fundierte Darstellung des Themas der betreffenden Sitzung. Die/der Studierende soll sich dabei auf der Basis der vorgegebenen Literatur kritisch mit dem jeweiligen Thema auseinandersetzen und diese Auseinandersetzung mündlich präsentieren. Darüber hinaus sollte das Referat Impulse für die Diskussion geben.

(2) Die Festlegung der Dauer des Referats und eventuelle zusätzliche Anforderungen (z.B. Anfertigen eines Handouts; Anfertigen einer Ausarbeitung o.ä.), erfolgen in Absprache mit der Modulkoordinatorin oder dem Modulkoordinator.

(3) Die Prüfungsleistung Referat wird durch ein Protokoll dokumentiert, auf dem auch die Note vermerkt ist. Zentrale Bewertungskriterien sind hierbei die Inhalte des Referats, die Struktur des Referats sowie die Qualität der Präsentation.

§ 38 Masterarbeit (RO §§ 40, 41)

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Modul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten.

(4) Die Masterarbeit kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss der Module 1 und 2 sowie zweier weiterer Module aus den Modulen 3A-E, 4 und 5 begonnen werden.

(5) Die Masterarbeit wird von einer Professorin, einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person im Einvernehmen mit der/dem für das Fach zuständigen Professorin/Professor betreut. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine Masterarbeit im Sinne von Abs.6 (externe Masterarbeit). Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Masterarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs 05 Psychologie und Sportwissenschaften gestellt werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht.

(11) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 12 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(12) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(13) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(14) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in elektronischer Form einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen

Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(16) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 39 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Masterarbeit entsprechend § 39 Abs. 5 festgesetzt.

(17) Die Masterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen durch eine weitere aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zu bestellende Person bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 39 Abs. 5 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen § 24 oder § 27 findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO § 42)

- (1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
---	----------------------	---

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer bestandenen Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks dem Leistungsstand der Studierenden besser entspricht (Bonusregelung zur Verbesserung der Note). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25% der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung im Modulhandbuch. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

(7) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen. Die Gewichtung der einzelnen Module und der Masterarbeit erfolgt anhand der entsprechenden Kreditpunkte.

(8) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(9) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(10) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(11) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 46 aufgenommen.

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records; Muster Anlage 7 RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen; Befristung der Prüfung; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten (RO: § 45)

- (1) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann einmalig in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.
- (2) Der Wechsel eines Studienschwerpunktes ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.

§ 43 Wiederholung von Prüfungen (RO § 46)

- (1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (5) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung an einer anderen Hochschule sind anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.
- (7) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden. Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen, regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zu Wiederholungen gilt § 23 Abs. 5.

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO § 47)

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
 1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt
 3. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 26 überschritten worden ist.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der

Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO § 48)

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), die gewählten Schwerpunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote.

§ 46 Masterurkunde (RO § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan beziehungsweise der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 47 Diploma Supplement (RO § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 39 Abs. 3 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO § 52)

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten (RO § 54)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (Satzungen und Ordnungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang Psychologie vom 11. Mai 2011 in der Fassung vom 23. Januar 2013 - veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 12. September 2013 - außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 im Masterstudiengang Psychologie aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Psychologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom 2. Juli 2014 bis spätestens Wintersemester 2025/2026 ablegen. Ein Wechsel in die neue Ordnung ist ausgeschlossen.

Frankfurt am Main, den 29.04.2021

Prof. Dr. Sonja Rohrmann

Dekanin des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften

Anlage 1: Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Psychologie

Modulübersicht

PsyM.Sc. 1: Multivariate Verfahren

PsyM.Sc. 2: Psychologische Diagnostik: Vertiefung

PsyM.Sc. 3A-E: Wahlpflicht-Module

- nutzbar für
- Major
- Minor
- zwei weitere psychologische Wahlfächer

PsyM.Sc. 4: Praxismodul

PsyM.Sc. 5: Forschungsmodul

PsyM.Sc. 6: Berufsbezogenes Praktikum

PsyM.Sc. 7: Evaluation und Psychometrie

PsyM.Sc. 8: M.Sc.-Arbeit

Modul PsyMSc1: Multivariate Verfahren (Pflichtmodul)		8 CP
1.	Inhalte:	
	<p>Multivariate Verfahren I: Basierend auf der Forschungslogik ausgewählter Forschungsdesigns werden klassische multivariate Verfahren (z.B. Regressionsanalyse, Mehrebenenmodelle, logist. Regression) behandelt und ihre Anwendung praxisnah eingeübt.</p> <p>Multivariate Verfahren II: Aufbauend auf den Inhalten von „Multivariaten Verfahren I“ werden Methoden zur Modellierung komplexer Variablenbeziehungen (z.B. Faktorenanalyse, Strukturgleichungsmodelle) in ihren Grundlagen behandelt und ihre Anwendung praxisnah eingeübt.</p>	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Das Modul soll fundierte methodologische Grundlagen auf der Basis von ausgewählten Forschungsdesigns und weiterführende Kenntnisse in ausgewählten multivariaten Verfahren sowie Modellen mit komplexen Variablenbeziehungen vermitteln. Die Studierenden lernen, die für die praktische Umsetzung wichtigen Techniken im Kontext ausgewählter Forschungsfragen kennen. Anhand von vorliegenden Datensätzen unter Verwendung fortgeschrittener Statistiksoftware (z.B. SPSS, Mplus, R) wird die Anwendung der Verfahren eingeübt. Mit dem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, sich auf der Basis der behandelten Verfahren mit empirischen Fragestellungen in den Teildisziplinen der Psychologie kritisch auseinander zu setzen und die Verfahren anwenden zu können.</p>	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine	
4.	Lehr- und Lernformen:	
	Seminare	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige Teilnahme
	Leistungsnachweise:	Vertiefende Lektüre sowie kleinere Arbeiten (z.B. Analyse eines empirischen Datensatzes)
	Prüfungsvorleistungen:	Die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren sowie die Erbringung der Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung.
6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (180 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten)

Modul PsyMSc2: Psychologische Diagnostik: Vertiefung (Pflichtmodul)		8 CP
1.	Inhalte:	
	<p>In der Vorlesung „Prinzipien psychologischer Begutachtung und Dokumentation“ sollen die Grundlagen (Rechtlicher Rahmen, Rolle des Gutachters, Entscheidungsmodelle, etc.) und Prinzipien (Auftragsannahme, Hypothesenbildung, Datenerhebung, Befundstellung, Aufbau und Gliederung, etc.) des psychologischen Begutachtungsprozesses vermittelt werden. Es werden die Konzepte psychologischer Diagnostik und Entscheidungen vermittelt und auf die Anwendung von Klassifikationssystemen psychischer Störungen in der diagnostischen Praxis eingegangen.</p> <p>Im Hauptseminar „Diagnostik und Dokumentation“ werden der Aufbau und die Gliederung von Gutachten in verschiedenen Anwendungsfeldern, zum Beispiel Rechtspsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie oder Neuropsychologie behandelt und anhand von Fallbeispielen veranschaulicht. Gutachten werden von den Teilnehmenden erarbeitet und diskutiert.</p>	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Rahmenbedingungen und die theoretischen Grundlagen der angewandten Diagnostik. Sie wissen um die Prinzipien und Spezifika verschiedener Anwendungsfelder psychologisch gutachterlicher Tätigkeiten. Die Studierenden sollen in der Lage sein, grundlegende Prinzipien der Begutachtung und diagnostischer Entscheidungen in verschiedenen Anwendungsbereichen wiedergeben und anwenden zu können. Sie können spezifische Anforderungen an Gutachten und Dokumentation benennen und die Güte von Gutachten und Dokumentationen kritisch beurteilen. Sie erlernen die praktische Erstellung und Präsentation von Gutachten in verschiedenen Anwendungsbereichen, wie beispielsweise Rechtspsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie oder Neuropsychologie. Die Studierenden sollen in der Lage sein, Gutachten selbstständig zu erstellen.</p>	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der Modulprüfung im Anschluss an die Vorlesung.	
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung Hauptseminar	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Aktive regelmäßige Teilnahme am Hauptseminar
	Leistungsnachweise:	Referat oder Hausarbeit oder Bearbeitung von Übungsaufgaben
	Prüfungsvorleistungen:	
6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (180 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Portfolio

PsyM.Sc. 3A-E und 4:

Die Module 3A, B und C der einzelnen Schwerpunkte stellen zusammen mit dem dazugehörigen Praxismodul 4 jeweils den Major eines Schwerpunkts dar. Die Module 3 D und E bilden den Minor-Schwerpunkt, wobei sie sich aus zwei der Module 3 A, B C und ggf. 4 zusammensetzen. Details sind schwerpunktspezifisch und in den Beschreibungen der einzelnen Schwerpunkte (Anlage 2) festgelegt.

Wird ein Major ohne Minor gewählt, stehen zwei Wahlpflichtmodule zur freien Verfügung. Für diese beiden freien Wahlpflichtmodule gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

1. Module aus den Schwerpunkten, die nicht als Major gewählt wurden (pro Schwerpunkt maximal ein Modul), ausgeschlossen hiervon sind die Praxismodule.
2. Ein zusätzliches Modul aus dem Studienbereich psychologische Methoden und Diagnostik.

Modul PsyMSc5: Forschungsmodul (Wahl-Pflichtmodul)		8 CP
1.	Inhalte:	
	Zentraler Inhalt des Forschungsmoduls ist der Forschungsprozess. Dieser reicht von der Erarbeitung eines Forschungsthemas, Aufstellung von Forschungshypothesen, Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Untersuchungen bis zu deren schriftlicher Dokumentation. Dabei kann es sich um laborexperimentelle Studien oder empirische Feldstudien handeln. Da der gesamte Forschungsprozess nicht immer in der zur Verfügung stehenden Zeit abgebildet werden kann, können von den Veranstaltern Schwerpunkte gesetzt werden.	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Das wesentliche Lernergebnis sind inhaltliche sowie vor allem forschungspraktische Kenntnisse im jeweiligen Themengebiet. Die wesentlichen Kompetenzziele liegen im Erwerb von Fähigkeiten, die es erlauben, den gesamten Forschungsprozess umzusetzen. Dazu gehört das Aufstellen von Hypothesen, die auch überprüfbar sind, die Entwicklung von Untersuchungsdesign, welche die Überprüfung von Forschungshypothesen erlauben, Kenntnisse in speziellen Datenerhebungs-verfahren (z.B. EEG, kardiovaskuläre Daten; Tagebuchverfahren), die praktische Anwendung und Vertiefung geeigneter statistischer Methoden, sowie der Erwerb von Fähigkeiten, die für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen erforderlich sind.	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	Werden von dem jeweils verantwortlichen Fach festgelegt.	
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Praktikum	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Werden von dem jeweils verantwortlichen Fach festgelegt.
	Leistungsnachweise:	Werden von dem jeweils verantwortlichen Fach festgelegt.
	Prüfungsvorleistungen:	Werden von dem jeweils verantwortlichen Fach festgelegt.
6.	Modulprüfung: Form/Dauer	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Referat (soll 30 Minuten umfassen) oder Projektarbeit (ca. 15 bis 20 Seiten)

Modul PsyMSc6: Berufspraktikum (Pflichtmodul)		15 CP
1.	Inhalte:	
	Transfer der Inhalte des Master-Studiums auf die Anwendung in psychologischen Tätigkeitsbereichen.	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden lernen in den Praktika theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie erweitern ihre Kontakte zur Berufswelt und schaffen eine Grundlage für ihre Berufswahl.	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine	
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Zwölfwöchiges, berufsbezogenes Vollzeitpraktikum (450 Stunden) bzw. zwei Teilpraktika von mindestens sechs Wochen (2*225 Stunden) unter Anleitung einer Diplom/M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/M.Sc.-Psychologen oder einer Psychologin/eines Psychologen mit vergleichbarer Qualifikation in einer geeigneten Einrichtung.	
5.		
	Teilnahmenachweise:	Bescheinigung der anleitenden Psychologin/des anleitenden Psychologen über das Ableisten des Praktikums/der Praktika.
	Leistungsnachweise:	Erstellen eines Praktikumsberichtes (1500 Wörter), bei Teilpraktika zweier Praktikumsberichte (2*750 Wörter) (LN).
	Prüfungsvorleistungen:	
6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	-

Modul PsyMSc 7: Evaluation und Psychometrie (Pflichtmodul)		5 CP
1.	Inhalte:	
	<p>Vorlesung „Evaluation und Psychometrie: Grundlagen“: Grundlagen der Evaluation, Untersuchungsdesigns zur Evaluation von Interventionen, Ableitung kausaler Schlüsse, messtheoretische Basis von Evaluation und Psychometrie, Synthese von Forschungsergebnissen mit Hilfe der Metaanalyse und Integration der Ergebnisse in die psychotherapeutische und andere angewandt-psychologische Tätigkeit.</p> <p>Seminar „Evaluation und Psychometrie: Anwendungsbezogene Vertiefung“: Anwendungsfachspezifische Evaluationskonzepte und -designs, fortgeschrittene Methoden der Evaluationsforschung (z. B. quasiexperimentelle Designs, Schätzung kausaler Effekte, Propensity Score Matching, Modellierung komplexer Populationsverteilungen), spezifische Befunde der Evaluationsforschung (aus psychologischen Anwendungsfächern), weiterführende psychometrische Methoden (z. B. mehrdimensionale IRT, IRT-Modelle mit Prädiktoren auf Personen- und Itemebene, Mehrebenen-IRT).</p>	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen zu Evaluation und Psychometrie. Sie sind in der Lage, die im vorherigen Studium erworbenen statistischen Analysemethoden im Rahmen von Evaluationsstudien zielgerichtet zur Beantwortung von Fragestellungen in den psychologischen Anwendungsfächer zu nutzen. Sie wissen bei welchen Anwendungen welche psychometrischen Methoden angezeigt sind und können die Angemessenheit von in Forschung und Anwendungspraxis genutzten Skalierungsmethoden beurteilen.</p>	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine	
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Seminar Vorlesung	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Seminar: Regelmäßige und aktive Teilnahme
	Leistungsnachweise:	Vorlesung: Aktive Beteiligung z.B. Bearbeitung von Übungsaufgaben, Bearbeitung von elektronisch präsentierten, medial aufbereiteten Aufgabenstellungen (E-Learning) oder Analyse von empirischen Datensätzen. Die Art der erforderlichen Leistung wird von der Veranstaltungsleitung in Absprache mit dem Modulbeauftragten festgelegt und zu Beginn der Vorlesung bekannt gegeben.
	Prüfungsvorleistungen:	Die Studienleistungen beider Lehrveranstaltungen des Moduls sind Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung.
6.	Modulprüfung: Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Die Modulabschlussprüfung bezieht sich auf die Inhalte von Vorlesung und Seminar. Mögliche Prüfungsformen: Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

Modul PsyMSc8: Masterarbeit (Pflichtmodul)		30 CP
1.	Inhalte:	
	Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Planung, Durchführung und Auswertung psychologischer Untersuchungen.	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Angeleitete Bearbeitung einer psychologischen Fragestellung in einem Teilbereich der Psychologie.	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2 sowie zweier weiterer Module aus den Modulen 3A-E, 4 und 5.	
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Kolloquium	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Teilnahme am Kolloquium der jeweiligen Abteilung
	Leistungsnachweise:	Präsentation des Masterarbeits-Projekts im Kolloquium
	Prüfungsvorleistungen:	
6.	Modulprüfung: Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Masterarbeit, Bearbeitungszeit 6 Monate

Anlage 2: Beschreibung der Schwerpunkte inklusive Studienverlaufspläne

2. 1. Schwerpunkte

- a) Schwerpunkt Kognitions- und Neurowissenschaften
- b) Schwerpunkt Klinische Psychologie
- c) Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie
- d) Schwerpunkt Pädagogische Psychologie

2.1 Schwerpunkte

a) Schwerpunkt Kognitions- und Neurowissenschaften

Kognitive Leistungen wie unser Gedächtnis, unsere Fähigkeit zum komplexen Denken, die Kommunikation durch Sprache oder das Urteilen und Entscheiden sind wichtige psychologische Grundlagen moderner kultureller Errungenschaften. Das Verständnis dieser mentalen Prozesse ist ein wichtiges grundlagenwissenschaftliches Ziel mit entscheidenden praktischen Implikationen in einem Zeitalter und in Kulturen, in denen Information, technologische Innovation und Ressourcenmanagement eine essentielle Rolle spielen. Mit dem M.Sc.-Schwerpunkt Kognitions- und Neurowissenschaften bietet das Institut für Psychologie der Goethe-Universität Frankfurt einen modernen und forschungsorientierten Master-Schwerpunkt an, der die experimentelle Erforschung dieser grundlegenden kognitiven Leistungen in den Mittelpunkt stellt. Besonders interessant ist die in diesem Programm verwirklichte Koppelung von klassischen experimentalpsychologischen Kognitions- und Neurowissenschaften sowie einer Betrachtung der lebenslangen kognitiven Entwicklung vom Säuglings- bis ins späte Erwachsenenalter. Die enge Zusammenarbeit dieser psychologischen Teildisziplinen findet sich in der Ausbildung der M.Sc.-Studierenden wieder und eröffnet den Studierenden ein breites Spektrum an Themen für eigene Forschungsarbeiten. Absolventen des Major Kognitions- und Neurowissenschaften werden darüberhinausgehend optimal vorbereitet auf eine Karriere im Bereich der kognitionspsychologischen Grundlagenforschung. Außerdem eröffnet der Schwerpunkt Kognitions- und Neurowissenschaften im Rahmen des Frankfurter M.Sc.-Studiums die Möglichkeit, Methoden und Theorien der psychologischen Grundlagenforschung auf innovative Art und Weise mit psychologischen Anwendungsfächern zu kombinieren.

Zum Schwerpunkt Kognitions- und Neurowissenschaften gehören folgende Module:

Modul	ECTS Dauer	Pflicht im Major	Pflicht im Minor
PsyM.Sc.3A(Kog.): Cogito Ergo Sum (Einführungsmodul) Vorlesung, Seminar	8 CP 2 Semester	X	X
PsyM.Sc.3B(Kog.): Aktuelle Themen der Kognitions- und Neurowissenschaften (Grundlagenmodul) Seminare	8 CP 2 Semester	X	Kann gewählt werden
PsyM.Sc.3C(Kog.): Ausgewählte Themen der Kognitions- und Neurowissenschaften (Vertiefungs- und Erweiterungsmodul) Seminare	8 CP 2 Semester	X	Kann gewählt werden
PsyM.Sc.4(Kog.): Praxismodul: Methoden der Kognitions- und Neurowissenschaften	6 CP 1-2 Semester	X	Kann gewählt werden
PsyM.Sc.5(Kog.): Forschungsmodul: Kognitions- und Neurowissenschaften	8 CP 2 Semester	empfohlen	Kann gewählt werden

Erläuterung

Major: Der Major *Kognitions- und Neurowissenschaften* für Studierende mit Interessen in der Kognitionswissenschaft, Entwicklungspsychologie und/oder Neurokognition wird erreicht, indem

die Schwerpunktmodule Psy.M.Sc.3A-C(Kog.) sowie das Praxismodul Psy.M.Sc.4(Kog.) belegt werden.

Minor: Studierende, die einen anderen Major belegt haben, können den Minor *Kognitions- und Neurowissenschaften* belegen, indem sie

- Modul Psy.M.Sc.3A(Kog) wählen sowie
- Seminare im Umfang von 8 CP aus den Modulen PsyMSc3B(Kog) und PsyMSc3C(Kog) und PsyMsc4(Kog) belegen

Modulbeschreibungen Schwerpunkt Kognitions- und Neurowissenschaften

Modul PsyMSc3A(Kog): Cogito Ergo Sum (Wahlpflichtmodul)		8 CP
1.	Inhalte:	
	Der Mensch sieht, hört, riecht und fühlt; er denkt, urteilt und handelt; er schaut voraus, ist kreativ und kommuniziert, er legt Erfahrungen für zukünftiges Handeln im Gedächtnis ab. Die Kognitions- und Neurowissenschaften untersuchen die Informationsverarbeitungsprozesse und Mechanismen, die diesen Fähigkeiten zu Grunde liegen, deren Entwicklung im Lebensverlauf und ihre neuronalen Grundlagen. Im Rahmen einer einführenden Ringvorlesung werden grundlegende Kenntnisse und aktuelle Forschungsergebnisse vermittelt und durch studentische Beiträge illustriert und vertieft.	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Vermittlung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> • kognitionspsychologischer Theorien, Fragestellungen und Phänomene • aktueller und historischer Kontroversen sowie der empirischen Evidenz, die sich für und wider ausgewählte theoretische Standpunkte bzw. Hypothesen anführen lässt • Prozessen der kognitiven Entwicklung sowie • der neuronalen Grundlagen kognitiver Prozesse 	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine	
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung Seminar	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige Teilnahme am Seminar
	Leistungsnachweise:	ein Referat oder ein Fachgespräch oder Protokolle
	Prüfungsvorleistungen:	Die Studienleistung ist Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung.
6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten) zum Abschluss des Moduls.

Modul PsyMSc3B(Kog): Aktuelle Themen der Kognitions- und Neurowissenschaften (Wahlpflichtmodul)		8 CP
1.	Inhalte:	
	Kognitionspsychologische Grundlagenforschung ist so kontrovers und komplex wie der Mensch selbst. Zugleich ist sie das wissenschaftliche Fundament, aus dem sich Erklärungen für Verhalten, Vorhersagen und praktische Empfehlungen bzw. Anwendungen (z.B. Therapieverfahren) ableiten lassen. In diesem Modul sollen ausgewählte Fragestellungen aus der Forschung der Kognitions-, Neuro- und Entwicklungspsychologie vertieft betrachtet, demonstriert, erläutert und diskutiert werden, wobei der Schwerpunkt auf aktuellen Forschungsergebnissen und -entwicklungen sowie ggf. potenziellen Anwendungen liegen soll.	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Vertiefte Kenntnisse aktueller kognitionspsychologischer Themen, Fragestellungen und Phänomenen in ausgewählten Themengebieten kognitionspsychologischer Forschung. Fähigkeit, Forschungsergebnisse kritisch zu hinterfragen sowie auf angewandte Fragestellungen zu beziehen. Argumentative Aufbereitung, Integration, Schlussfolgerung und Präsentation.	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine	
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Aktuelle Themen der Kognitions- und Neurowissenschaften I (Seminar) Aktuelle Themen der Kognitions- und Neurowissenschaften II (Seminar)	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Seminaren
	Leistungsnachweise:	Schriftliche Arbeit und/oder Vortrag im Seminar
	Prüfungsvorleistungen:	
6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Eine ca. 10 bis 15-seitigen Hausarbeit oder ein Referat (soll 30 Minuten umfassen) oder eine Klausur (90 Minuten). Die Studierenden melden zu Beginn des Moduls nach Absprache mit dem/den Veranstaltungsleitern an, in welchem der beiden Seminare die Modulprüfungsleistung erbracht wird.

Modul PsyMSc3C(Kog): Ausgewählte Themen der Kognitions- und Neurowissenschaften (Wahlpflichtmodul)		8 CP
1.	Inhalte:	
	Die kognitionspsychologische, entwicklungspsychologische und neurokognitive Forschung bearbeitet eine Vielzahl grundlegender Themen wie Sprache, Denken, Wahrnehmung oder Gedächtnis. Zusätzlich entwickeln sich neue interdisziplinäre Forschungsfelder mit engem Bezug zur kognitiven und neurokognitiven Forschung. Hierzu zählen unter anderem die verhaltens- und neuroökonomische Entscheidungsforschung, die kognitionspsychologisch orientierte pädagogische Psychologie, die Entwicklungspsychopathologie, die Psycholinguistik oder die klinische Neurowissenschaft. Das Vertiefungs- und Erweiterungsmodul „Ausgewählte Themen der Kognitions- und Neurowissenschaften“ ermöglicht den Studierenden, einzelne Themenbereiche entsprechend den individuellen Interessen zu vertiefen.	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Ziel des Moduls ist die Erweiterung des Wissens über Fragestellungen und empirische Befunde in klassischen sowie neueren interdisziplinären Gebieten kognitionspsychologischer Forschung. Die Studierenden sollen befähigt werden, in diversen Forschungs- und Anwendungsbereichen innovative Fragestellungen und Forschungsdesigns zu entwickeln.	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine	
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Ausgewählte Themen der Kognitions- und Neurowissenschaften I (Seminar) Ausgewählte Themen der Kognitions- und Neurowissenschaften II (Seminar)	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Seminaren
	Leistungsnachweise:	Schriftliche Arbeit und / oder Vortrag im Seminar
	Prüfungsvorleistungen:	
6.	Modulprüfung: Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Eine ca. 10 bis 15-seitigen Hausarbeit oder ein Referat (soll 30 Minuten umfassen) oder eine Klausur (90 Minuten). Die Studierenden melden zu Beginn des Moduls nach Absprache mit dem/den Veranstaltungsleitern an, in welchem der beiden Seminare die Modulprüfungsleistung erbracht wird.

Modul PsyMSc4(Kog): Praxismodul Methoden der Kognitions- und Neurowissenschaften
(Wahlpflichtmodul)

6 CP

1.	Inhalte:	
	<p>Das Modul besteht aus zwei Praxis-Kursen: (1) Wissenschaftliches Programmieren für Experimentalpsychologinnen und Experimentalpsychologen, sowie (2) Methoden der Kognitionspsychologie und kognitiven Neurowissenschaften.</p> <p>Die Forschungsgebiete der kognitiven Psychologie, Entwicklungspsychologie und kognitiven Neurowissenschaften haben eine Vielzahl unterschiedlicher Forschungsmethoden entwickelt. Hierzu zählen unter anderem experimentelle Methoden, neurophysiologische Messungen (z.B. EEG, fMRT), Verhaltensanalysen (z.B. Eye Tracking) sowie die Modellierung von Verhaltensdaten und kognitiven Prozessen. In diesem Modul werden theoretische Grundlagen und praktische Anwendungen ausgewählter Forschungsmethoden vermittelt. Je nach Methodik kann der Schwerpunkt stärker auf der Datenerhebung oder der Datenanalyse liegen. In der Regel werden Studierende verschiedene Methoden in mehreren am Schwerpunkt beteiligten Abteilungen kennenlernen.</p> <p>Eine Grundkompetenz für die experimentalpsychologische Forschung ist die Skriptprogrammierung, welche zentraler Bestandteil vieler empirisch-experimenteller Arbeiten darstellt (z.B. Präsentation der Experimente, Datenerhebung, -aufbereitung und -analyse) darstellt. In diesem Modul werden daher auch grundlegende Kompetenzen in der wissenschaftlichen Programmierung vermittelt.</p> <p>Ein besonderer Fokus wird in diesem Modul auf die Vermittlung von Prinzipien transparenter und reproduzierbarer Forschung (im Sinne des Open Science-Gedankens) gelegt.</p>	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Ziel des Moduls ist die Befähigung zur eigenständigen Durchführung empirischer Forschungsprojekte mit der jeweiligen Methode und, wenn relevant, nach Open Science Standards. Dies umfasst grundlegende Kenntnisse über die Erhebungsmethode, das Design von Experimenten, die Durchführung der Datenerhebung und Datenanalyse sowie das Daten- und Ressourcenmanagement.</p>	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine	
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Praktikum Praktikum	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige Teilnahme
	Leistungsnachweise:	Die Studienleistung besteht aus einem Referat oder einer Hausarbeit in dem Praktikum, welches nicht die Prüfung enthält.
	Prüfungsvorleistungen:	
6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit oder einem Portfolio in einem der beiden Praktika.

Studienverlaufsplan Major Kognitions- und Neurowissenschaften

Sem.									SWS	ECTS
1	PsyM.Sc.1: Multivariate Verfahren Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.2: Psychologische Diagnostik: Vertiefung Pflicht-Modul V 2/4	PsyM.Sc.3D: Minormodul I Wahlpflicht- Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3D: Minormodul I Wahlpflicht- Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3A (Kog.): Cogito Ergo Sum Pflicht-Modul V 2/4	PsyM.Sc.3B (Kog.): Aktuelle Themen Wahlpflicht- Modul S 2/4	PsyM.Sc.4 (Kog.): Praxismodul Methoden der Kognitionsforschung Wahlpflicht-Modul <i>Pr 2/3</i>	PsyM.Sc.4 (Kog.): Praxismodul Methoden der Kognitionsforschung Wahlpflicht-Modul <i>Pr 2/3</i>	16	30
2	PsyM.Sc.1: Multivariate Verfahren Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.2: Psychologische Diagnostik: Vertiefung Pflicht-Modul HS 2/4	PsyM.Sc.7: Evaluation und Psychometrie Pflicht-Mmodul S 2/2	PsyM.Sc.5: Forschungsmodul Wahlpflicht-Modul Pr 2/4	PsyM.Sc.3A (Kog.): Cogito Ergo Sum Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.3B (Kog.): Aktuelle Themen Wahlpflicht- Modul S 2/4	PsyM.Sc.3E: Minormodul I Wahlpflicht- Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3E: MinorModul I Wahlpflicht- Modul V/S 2/4	16	30
3	PsyM.Sc.3C (Kog.): Vertiefungsmodul: Ausgew. Themen Wahlpflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.3C (Kog.): Vertiefungsmodul Ausgew. Themen Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.7: Evaluation und Psychometrie Pflicht-Modul S 2/3	PsyM.Sc.5: Forschungsmodul Wahlpflicht-Modul Pr 2/4	PsyM.Sc.8: M.Sc.-Arbeit (15 CP im 3 Sem. + 15 CP im 4. Sem.)				8	30
4		PsyM.Sc.6: Berufsbezogenes Praktikum P -/15								
									40	120

b) Minor-Schwerpunkt Klinische Psychologie

Das Programm des M.Sc. Schwerpunktes *Klinische Psychologie* vermittelt Wissen, Methoden und Fertigkeiten für die klinisch-psychologische Forschung sowie für eine wissenschaftlich informierte berufliche Praxis. Der Studiengang integriert das Wissen der Grundlagenfächer der Master-Ausbildung mit speziellen Forschungsmethoden sowie diagnostischem und klinisch-psychologischem Interventionswissen und bereitet auf klinische Tätigkeiten vor. Ausgehend von einem biopsychosozialen Modell psychischer Störungen vermittelt der Schwerpunkt interdisziplinäres Wissen zur Psychopathologie und berücksichtigt auch die Befunde von Nachbardisziplinen wie der Epidemiologie, der Psychiatrie, der Verhaltensmedizin, der Soziologie und Kulturanthropologie. Der Schwerpunkt liegt bei der psychologischen Erforschung der Psychopathologie unter Einschluss verschiedener Methoden wie des Experiments, der Beobachtung und der Befragung. Berücksichtigt werden Beiträge zur Psychopathologie wie beispielsweise aus der der kognitiven Psychologie, der Entwicklungspsychopathologie, der Biopsychologie und der Psychoanalyse. Es wird ein Überblick über verschiedene Psychotherapierichtungen, insbesondere kognitive Verhaltenstherapie und Psychoanalyse, vermittelt. Den Studierenden wird die Kompetenz vermittelt, die aktuelle Forschungslage zu verstehen und methodenkritisch zu beurteilen. Sie werden darauf vorbereitet, durch eigene Forschungsbeiträge zur Weiterentwicklung der Klinischen Psychologie beizutragen.

Zum Minor-Schwerpunkt Klinische Psychologie gehören folgende Module:

Modul	ECTS Dauer	Pflicht im Minor
PsyM.Sc.3A(Klin.): Psychische Störungen	8 CP 2 Semester	X
PsyM.Sc.3B(Klin.): Spezielle Ansätze der Klinischen Psychologie und Psychotherapie	8 CP 2 Semester	X

Modulbeschreibungen:

Für die Module PsyMSc3A(Klin.) und PsyMSc 3B(Klin.), die den Minor-Schwerpunkt Klinische Psychologie bilden, werden die beiden Module KliPPsMSc1 und KliPPsMSc7 aus dem Masterstudiengang Psychotherapie importiert.

c) Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie

Die Arbeitspsychologie beschäftigt sich mit den psychologischen Aspekten des Arbeitsprozesses, sowie mit den unmittelbaren Arbeitsbedingungen und deren Auswirkungen auf den Arbeitenden. Dabei spielen gesundheitliche und motivationale Auswirkungen eine besondere Rolle. Die Organisationspsychologie beschäftigt sich mit menschlichem Erleben und Verhalten in Organisationen sowie der Wirkung organisationaler Bedingungen auf das einzelne Organisationsmitglied. Dabei spielen soziale Prozesse in Organisationen eine besondere Rolle, insbesondere in Hinblick auf Führungs- und Gruppenprozesse. Ein Teilgebiet der Organisationspsychologie ist die Personalpsychologie. Hier werden Fragestellungen behandelt, wie sie typischerweise in Personalabteilungen von Organisationen vorkommen, z.B. Prozesse der Personalauswahl oder Personalentwicklung.

Im Schwerpunkt *Arbeits- und Organisationspsychologie* werden die Module Arbeitspsychologie (Work Psychology), Organisationspsychologie (Organizational Psychology) und Ausgewählte Themen Fortschritte in der Personalpsychologie (Advanced Personnel Psychology) angeboten. Im Modul Arbeitspsychologie werden theoretische und methodische Grundlagen der Arbeitspsychologie sowie deren praktische Anwendung (Arbeitshandeln, Auswirkungen von Arbeit, Fehler und Unfälle, Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit, Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung; Prävention und Intervention im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung) vermittelt. Es vermittelt damit insbesondere Qualifikationen für Fragen betrieblicher Gesundheitsförderung. Dieses Modul ist zum Beispiel für Studierende geeignet, die einen gesundheitspsychologischen Schwerpunkt setzen wollen und bietet sich in Kombination als Ergänzung zur mit Klinischer Psychologie an. Im Modul Organisationspsychologie geht es um Kenntnisse der theoretischen und methodischen Grundlagen der Organisationspsychologie (Einstellungen in Organisationen, Gruppenprozesse, Führung, Organisationsstrukturen, Organisationskultur, Organisationsveränderungen). Ein Schwerpunkt des Moduls liegt dabei auf Gruppen- und Führungsprozessen. Dieses Modul bereitet auf berufliche Tätigkeiten wie Führungskräfte- und Teamentwicklung vor. Das Modul „Ausgewählte Themen der Personalpsychologie“ baut auf den Modulen zur Personalpsychologie des Bachelorstudiengangs auf und vertieft die Kenntnis wichtiger personalpsychologischer Themen wie Personalauswahl und Personalbeurteilung, Leistungsverhalten, Adaptation, Persistenz und Commitment in Organisationen sowie Training und Personalentwicklung. Dieses Modul ist insbesondere für berufliche Tätigkeiten im Personalbereich relevant.

Im Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie wird ein "English track" angeboten. D.h., es können hinreichend Veranstaltungen auf Englisch besucht werden, um die Kriterien für einen Major in Arbeits- und Organisationspsychologie zu erfüllen.

Zum Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie gehören folgende Module:

Modul	ECTS Dauer	Pflicht im Major	Pflicht im Minor
PsyM.Sc.3A(A&O): Arbeitspsychologie	8 CP 2 Semester 1.-2. Sem.	X	Kann gewählt werden
PsyM.Sc.3B(A&O): Organisationspsychologie	8 CP 2 Semester 1.-2. Sem.	X	Kann gewählt werden
PsyM.Sc.3C(A&O): Fortschritte in der Personalpsychologie	8 CP 2 Semester 2.-3. Sem.	X	Kann gewählt werden
PsyM.Sc.4(A&O): Praxismodul	6 CP 2 Semester 2.-4. Sem.	X	Teilnahme nach Maßgabe freier Studienplätze möglich
PsyM.Sc.5(A&O): Forschungsmodul	8 CP 2 Semester 2.- 3. Sem.	Kann gewählt werden	Kann gewählt werden

Erläuterung:

Major: Der Major besteht aus den Modulen Psy.M.Sc.3A-C(A&O) sowie dem Praxismodul Psy.M.Sc.4(A&O) in Arbeits- und Organisationspsychologie. Für den Major werden im Rahmen des Praxismoduls auch forschungspraxisorientierte Veranstaltungen anerkannt. Der Major kann ergänzt werden durch das Forschungsmodul im Bereich Arbeits- und Organisationspsychologie sowie die Masterarbeit in diesem Bereich.

Minor: Für einen Minor sind aus den Modulen Psy.M.Sc.3A-C(A&O) **zwei Module** zu belegen.

Der Schwerpunkt kann ergänzt werden durch das Forschungsmodul im Bereich Arbeits- und Organisationspsychologie sowie die Masterarbeit in diesem Bereich. Eine Teilnahme an Veranstaltungen des Praxismoduls Psy.M.Sc.4(A&O) ist nach Maßgabe freier Studienplätze möglich. Die Veranstaltungen sind jedoch nicht für den Minor in Arbeits- und Organisationspsychologie anrechenbar.

Modulbeschreibungen Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie

Modul PsyMSc3A(A&O): Arbeitspsychologie/ Work Psychology (Wahlpflichtmodul)		8 CP
1.	Inhalte:	
	In diesem Modul werden handlungstheoretische Grundlagen der Arbeitspsychologie sowie schwerpunktmäßig das Thema Arbeit und Gesundheit behandelt. Es geht um positive und negative Aspekte der Arbeit, Arbeitslosigkeit, Unfälle, Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit. Im Seminar geht es schwerpunktmäßig um verhältnisorientierte und verhaltensorientierte gesundheitsbezogene Diagnose, Präventions- und Interventionsmaßnahmen wie Arbeitsanalyse, Arbeitsgestaltung, worksite health programs oder Stressmanagementtraining.	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden lernen, auf Grundlage der Handlungsregulationstheorie sowie weiterer Theorien, sich mit arbeitsplatzbezogenen Fragestellungen auseinander zu setzen. Sie lernen, Arbeit, Arbeitsaufgaben und Arbeitsbedingungen in ihrer Bedeutung und Wirkung auf den arbeitenden Menschen zu bewerten. Zur Beantwortung psychologischer Fragestellungen aus dem Bereich Arbeit und Gesundheit – ein wichtiger Bereich des gesetzlichen Arbeitsschutzes - lernen sie die Anwendung unterschiedlicher arbeitspsychologische Instrumente und Verfahren zur Diagnose, Prävention und Intervention kennen.	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	Für die Vorlesung: keine Für das Seminar: Besuch der Vorlesung Arbeitspsychologie	
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung Seminar	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Seminar	Regelmäßige, aktive Teilnahme, nachgewiesen durch die Mitarbeit bei Diskussionen, Übungen, Gruppenarbeiten sowie durch Kurzpräsentationen
	Leistungsnachweise: Vorlesung	Beantwortung von Fragen zur Vorlesung oder Bearbeitung von Übungsaufgaben. Die Art der erforderlichen Leistung wird von der Veranstaltungsleitung in Absprache mit dem Modulbeauftragten festgelegt und zu Beginn der Vorlesung bekannt gegeben
	Seminar	Schriftliche Arbeit und / oder Vortrag im Seminar
	Prüfungsvorleistungen:	Die regelmäßige Teilnahme an dem Seminar sowie die Erbringung der Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung
6.	Modulprüfung: Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

Modul PsyMSc3B(A&O): Organisationspsychologie / Organizational Psychology (Wahlpflichtmodul)		8CP
1.	Inhalte:	
	Ein Schwerpunkt dieses Moduls behandelt Gruppenprozesse und Intergruppenbeziehungen aus der Perspektive des Social Identity Ansatzes sowie weiterer (sozial)psychologischer Theorien. Hierzu gehören Themen wie Gruppenleistung, Intergruppenkonflikte und Konfliktmanagement, Diversity Management oder Groupthink. Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Thema Führung, aber auch Organisationsentwicklung und Change Management. Unterschiedliche klassische und neuere Führungsansätze werden behandelt und auf unterschiedliche organisationale Fragestellungen angewendet.	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden lernen grundlegende sozialpsychologische Theorien von Gruppenprozessen und Intergruppenbeziehungen auf unterschiedliche organisationale Fragestellungen anzuwenden. Sie entwickeln ein Verständnis von Techniken, um Gruppenprozesse zu optimieren und unangepasstes Verhalten zu reduzieren. Ein weiteres Lernziel besteht darin, die Angemessenheit unterschiedlichen Führungsverhaltens und unterschiedlicher Führungsstile in unterschiedlichen organisationalen Kontexten bewerten zu können. Sie entwickeln ein Verständnis davon, wie grundlegende sozialpsychologische Prozesse die Effektivität von Führung beeinflussen.	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	Für die Vorlesung: keine Für das Seminar: der Besuch der Vorlesung Organisationspsychologie wird empfohlen	
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Seminar Vorlesung	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme am Seminar
	Leistungsnachweise:	Schriftliche Arbeit und/ oder Vortrag im Seminar
	Prüfungsvorleistungen:	
6.	Modulprüfung: Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten) oder Portfolio

Modul PsyMSc3C(A&O): Ausgewählte Themen der Personalpsychologie/ Advanced Personnel Psychology							
(Wahlpflichtmodul)							
8 CP							
1.	Inhalte:						
	Die angebotenen Seminare bauen auf den Modulen zur Personalpsychologie im Bachelorstudium auf und behandeln ausgewählte Fragestellungen zur Personalrekrutierung, Personalauswahl und Personalbeurteilung, Motivation und Performanz, Adaptation, Persistenz und Commitment in Organisationen, Verfahren zu Training und Personalentwicklung wie z.B. Coaching und Self-Management, Förderung von Innovation und Kreativität bei der Arbeit.						
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:						
	Dieses Modul baut auf den Modulen zur Personalpsychologie im Bachelorstudium auf und vermittelt ein vertieftes Verständnis psychologischer Prozesse auf unterschiedlichen Gebieten des Personalmanagements.						
3.	Teilnahmevoraussetzungen:						
	Erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen, die der Bachelorvorlesung "Einführung in die Personalpsychologie" entsprechen. Diese Vorlesung muss ggf. vorher besucht werden. Es wird ggf. empfohlen, das Vertiefungsmodul „Angewandte Psychologie-A&O nachzuholen.						
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:						
	Seminar						
5.	Studiennachweise:						
	<table border="1"> <tr> <td>Teilnahmenachweise:</td> <td>Aktive Teilnahme (Lesen seminarbegleitender Lektüre, Mitarbeit bei Diskussionen, Übungen und Gruppenarbeiten)</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweise:</td> <td>Anfertigung eines mündlichen Vortrags</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorleistungen:</td> <td></td> </tr> </table>	Teilnahmenachweise:	Aktive Teilnahme (Lesen seminarbegleitender Lektüre, Mitarbeit bei Diskussionen, Übungen und Gruppenarbeiten)	Leistungsnachweise:	Anfertigung eines mündlichen Vortrags	Prüfungsvorleistungen:	
Teilnahmenachweise:	Aktive Teilnahme (Lesen seminarbegleitender Lektüre, Mitarbeit bei Diskussionen, Übungen und Gruppenarbeiten)						
Leistungsnachweise:	Anfertigung eines mündlichen Vortrags						
Prüfungsvorleistungen:							
6.	Modulprüfung: Form/Dauer						
	<table border="1"> <tr> <td>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</td> <td>Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Referat (soll 30 Minuten umfassen). Die oder der Studierende kann wählen, in welchem Seminar sie oder er die Prüfungsleistung erbringen möchte. Die Wahl erfolgt durch die elektronische Prüfungsanmeldung.</td> </tr> </table>	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Referat (soll 30 Minuten umfassen). Die oder der Studierende kann wählen, in welchem Seminar sie oder er die Prüfungsleistung erbringen möchte. Die Wahl erfolgt durch die elektronische Prüfungsanmeldung.				
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Referat (soll 30 Minuten umfassen). Die oder der Studierende kann wählen, in welchem Seminar sie oder er die Prüfungsleistung erbringen möchte. Die Wahl erfolgt durch die elektronische Prüfungsanmeldung.						

Modul PsyMSc4(A&O): Praxismodul Arbeits- und Organisationspsychologie (Wahlpflichtmodul)		6 CP
1.	Inhalte:	
	In den Praxisseminaren werden ausgewählte Praxiskonzepte der Arbeits- und Organisationspsychologie erarbeitet, präsentiert und in Teilen praktisch durchgeführt. Beispiele dafür sind die Durchführung eines Assessment Centers, Coaching-Techniken, Stressmanagement Trainings oder Teamentwicklung. Dies kann auch anhand vorgegebener betrieblicher Praxisfälle erfolgen.	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden lernen, für ausgewählte Bereiche psychologisch gestützte Techniken zu entwickeln und anzuwenden. Sie erwerben praktische Kompetenzen in ausgewählten Bereichen, wie z.B. die Konzeption, Ausarbeitung, Organisation, Durchführung und Auswertung eines Assessment Centers, erste grundlegende Beratungstechniken des Coachings, Konzeption, Ausarbeitung, Organisation und Durchführung eines Stressmanagementtrainings für den betrieblichen Kontext oder Techniken der Problemanalyse und Entwicklung von Veränderungsvorschlägen im Rahmen betrieblicher Praxisfälle.	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	Major in Arbeits- und Organisationspsychologie; Studierende mit Minor in Arbeits- und Organisationspsychologie können nach Maßgabe freier Studienplätze an den Veranstaltungen teilnehmen. Besuch mindestens einer Vorlesung der Module Arbeits- oder Organisationspsychologie oder Besuch eines Seminars aus dem Modul Personalpsychologie.	
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Seminar	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Aktive Teilnahme (Lesen seminarbegleitender Lektüre, Mitarbeit bei Diskussionen, Übungen und Gruppenarbeiten)
	Leistungsnachweise:	
	Prüfungsvorleistungen:	
6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Referat (soll 30 Minuten umfassen). Die oder der Studierende kann wählen, in welchem Seminar sie oder er die Prüfungsleistung erbringen möchte. Die Wahl erfolgt durch die elektronische Prüfungsanmeldung.

Studienverlaufsplan Major Arbeits- und Organisationspsychologie

Sem									SWS	ECTS
1	PsyM.Sc.1: Multivariate Verfahren Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.2: Psychologische Diagnostik: Vertiefung Pflicht-Modul V 2/4		PsyM.Sc.3D: Minormodul I Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3A(A&O): Arbeitspsychologie Vorlesung Wahlpflicht-Modul V 2/4	PsyM.Sc.3B(A&O): Organisations- psychologie Vorlesung Wahlpflicht-Modul V 2/4	PsyM.Sc.3E: Minormodul II Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3E: Minormodul II Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	14	28
2	PsyM.Sc.1: Multivariate Verfahren Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.2: Psychologische Diagnostik: Vertiefung Pflicht-Modul HS 2/4	PsyM.Sc.7: Evaluation und Psychometrie Pflicht-Modul S 2/2	PsyM.Sc.3D: Minormodul I Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3A(A&O): Arbeitspsychologie Prävention und Intervention Wahlpflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.3B(A&O): Organisations- psychologie Führung & Team Wahlpflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.3C(A&O): Ausgewählte Themen der Personalpsychologie Wahlpflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.5: Forschungsmodul Wahlpflicht-Modul Pr 2/4	16	30
3			PsyM.Sc.7: Evaluation und Psychometrie Pflicht-Modul S 2/3	PsyM.Sc.4(A&O): Praxismodul Arbeits- und Organisations- psychologie Wahlpflicht-Modul Pr 2/3	PsyM.Sc.8: M.Sc.-Arbeit (13 CP im 3 Sem. + 17 CP im 4. Sem.)		PsyM.Sc.3C(A&O): Ausgewählte Themen der Personalpsychologie Wahlpflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.5: Forschungsmodul Wahlpflicht-Modul Pr 2/4	8	31
4	PsyM.Sc.6: Berufsbezogenes Praktikum Pflichtmodul P -/15			PsyM.Sc.4(A&O): Praxismodul Arbeits- und Organisations- psychologie Wahlpflicht-Modul Pr 2/3						
Summe									40	120

d) Schwerpunkt Pädagogische Psychologie

Der M.Sc. Studienschwerpunkt *Pädagogische Psychologie* bereitet auf praxis- und forschungsorientierte Berufstätigkeiten vor, die sich mit unterschiedlichen Lernwegen, Entwicklung, der Gestaltung von Lernkontexten, der Psychologie der Lehrenden, sowie Beratung und Training im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter befassen.

Das Kompetenzprofil dieses Studienschwerpunktes umfasst Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich sowohl auf erfolgreiche als auch auf problematische Lern- und Entwicklungsprozesse (Lernstörungen, bildungsferne Sozialisation etc.) in der gesamten Lebensspanne beziehen. Im Schwerpunkt erwerben die Absolventen erstens Kenntnisse, die sie zur Konzeption, Durchführung und Evaluation von Lehr- und Instruktionsangeboten in verschiedenen pädagogischen Kontexten befähigen (z.B. im schulischen Umfeld, in der beruflichen Fort- und Weiterbildung, beim medienbasierten Lehren und Lernen). Zu den Lehrinhalten zählen individuelle kognitive, emotionale und motivationale Bedingungsfaktoren gelungener Lernprozesse in verschiedenen Lebensaltern und Bedingungsfaktoren auf institutioneller Ebene sowie Kenntnisse zur Gestaltung von schulischen und außerschulischen Instruktionsmaßnahmen, zur Durchführung von Unterrichtsanalysen und zum Einsatz von Lernmedien. Zweitens werden unter Einbeziehung einer Lehrberatungsstelle Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die zur Diagnostik und zu Beratungs- und Trainingstätigkeiten im Zusammenhang mit Lern- und Entwicklungsbesonderheiten bei heterogenen Lernenden benötigt werden. Zu den Lehrinhalten zählen Bedingungsfaktoren kognitiver und emotionaler Lern- und Entwicklungsbesonderheiten (z.B. Dyslexie, Dyskalkulie, ADHS, Aggression, Angststörungen, aber auch Hochbegabung) sowie Bedingungsfaktoren des familiären Hintergrunds (z.B. kultureller oder sozioökonomischer Hintergrund), Diagnostik von Lern- und Entwicklungsbesonderheiten inklusive Fallarbeit, Beratung von Erziehungsberechtigten sowie Trainingsmaßnahmen bei Lerndefiziten und Verhaltensauffälligkeiten. Drittens erwerben die Absolventinnen und Absolventen theoretische, methodische und praxisrelevante Kenntnisse, die auf Tätigkeiten in Bereichen des Bildungsmonitorings (z.B. Institutionen zur Entwicklung und Sicherung der Schulqualität) und auf Forschungstätigkeiten im pädagogisch-psychologischen Bereich vorbereiten. Zu den Lehrinhalten gehören Konzeption, Anlage und Befunde wichtiger Studien der Lehr- und Lernpsychologie und empirischen Bildungsforschung sowie methodische Ansätze, wie z.B. Längsschnittanalysen und Interventionsdesigns. Zur praktischen Vertiefung dieser Forschungsinhalte bestehen Kooperationen mit dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF), dem am DIPF und der Universität Frankfurt angesiedelten LOEWE-Zentrum zur Erforschung individueller Entwicklung und adaptiver Lernförderung (IDeA) sowie weiteren Trägern zur Sicherung der Qualität institutioneller Aus- und Weiterbildung.

Typische praxisorientierte Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts *Pädagogische Psychologie* sind Institutionen des schulpсихologischen Dienstes, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen, Bildungsplanung und des Bildungsmanagements, außerschulische Einrichtungen und Erwachsenenbildung. Forschungsbezogene Berufstätigkeiten eröffnen sich in der Schul-, Unterrichts-, Evaluations- und Interventionsforschung.

Zum Schwerpunkt „Pädagogische Psychologie“ gehören folgende Module:

Modul	ECTS Dauer	Pflicht im Major	Pflicht im Minor
PsyMSc 3A(Päd.): Lernen in unterschiedlichen Bildungskontexten Vorlesung Seminar	8 CP 2 Semester	X	Kann gewählt werden
PsyMSc 3B (Päd.): Lern- und Entwicklungsstörungen Vorlesung Seminar	8 CP 2 Semester	X	Kann gewählt werden
PsyMSc 3C(Päd.): Methoden empirischer Bildungsforschung Seminar	8 CP 2 Semester	X	Nach Maßgabe freier Studienplätze
PsyMSc 4 (Päd.): Praxismodul (Intervention und Instruktion in der Erziehungs- und Unterrichtspraxis)	6 CP 2 Semester	X	Nach Maßgabe freier Studienplätze
PsyMSc5 (Päd.): Forschungsmodul Ausgewählte Themen aus dem Schwerpunkt „Pädagogische Psychologie“	8 CP 2 Semester	Kann gewählt werden	Kann gewählt werden

Major: Studierenden, die einen Major im Schwerpunkt „Pädagogische Psychologie“ erwerben wollen, besuchen die Module PsyMSc 3A-C + PsyMSc 4 im Schwerpunkt „Pädagogische Psychologie“.

Minor: Minor: Für einen Minor sind aus den Modulen PsyMSc 3A-C und 4 (Pädagogische Psychologie) zwei Module zu belegen. Veranstaltungen in den Modulen 3C und 4 (Pädagogische Psychologie) können nur nach Maßgabe freier Plätze belegt werden.

Modulbeschreibungen Schwerpunkt Pädagogische Psychologie

Modul PsyMSc3A(Päd): Lernen in unterschiedlichen Bildungskontexten (Wahlpflichtmodul)		8 CP
1. Inhalte:		
	In diesem Modul werden vertiefte Kenntnisse über Lernprozesse in verschiedenen pädagogischen Kontexten entlang der Lebensspanne vermittelt. Es werden Grundlagen des Lernens wie aktuelle psychologische Lerntheorien und inhaltliche Erweiterungen, motivationale und emotionale Prozesse, Selbstregulation und Metakognition vermittelt und dabei auf Besonderheiten der unterschiedlichen Kontexte des Lernens (z. B. Frühe Bildung, Schule und Unterricht, Erwachsenenbildung) eingegangen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt darin, gängige Vorstellungen über die Bildungspraxis vor dem Hintergrund psychologischer Theorien und Befunde kritisch zu hinterfragen. Neben der Darstellung theoretischer Erklärungsmodelle liegt ein besonderer Schwerpunkt in der Diskussion aktueller empirischer Studien. Die Inhalte werden in der Vorlesung eingeführt und in einem begleitenden Seminar exemplarisch vertieft.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Erwerb vertiefter Kenntnisse über psychologische Lehr-Lernforschung und empirische Bildungsforschung und zu entsprechenden Praxisanwendungen. Die Studierenden erwerben theoretische und methodische Kenntnisse zum Erkennen und Bearbeiten pädagogisch-psychologischer Fragestellungen und Probleme. Sie erwerben Kompetenzen zur Beratung von Lernenden und Lehrenden in unterschiedlichen Kontexten sowie Kompetenzen zur Gestaltung von Weiterbildungsangeboten für Lehrende.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:		
	Vorlesung Seminar	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme am Seminar, nachgewiesen durch die Mitarbeit bei Diskussionen, Übungen, Gruppenarbeiten sowie durch Kurzpräsentationen
	Leistungsnachweise:	
	Prüfungsvorleistungen:	
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten) oder Hausarbeit (10-15 Seiten)

Modul PsyMSc3B (Päd): Lern- und Entwicklungsstörungen (Wahlpflichtmodul)		8 CP
1.	Inhalte:	
	<p>In diesem Modul werden Unterschiede in den Voraussetzungen von Lernenden vermittelt. Der besondere Fokus liegt auf Lernenden, die ein erhöhtes Risiko für geringere Bildungserfolge haben. Dies betrifft sowohl Lern- und Entwicklungsstörungen (z. B. Dyslexie, Dyskalkulie, ADHD, Aggression, Angst, Autismus) als auch Merkmale des familiären Hintergrunds der Lernenden (z.B. kulturelle Herkunft, sozio-ökonomischer Status). Die Inhalte beziehen sich a) auf die Symptomatik, auf aktuelle psychologische Theorien zu Genese, und zu Bedingungsfaktoren der Störungsformen, auf Diagnostik sowie auf Strategien zur Beratung, Prävention und Intervention sowie b) die Kopplung zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg und Strategien zur Sicherung von Bildungsgerechtigkeit. Neben der Darstellung theoretischer Erklärungsmodelle liegt ein besonderer Schwerpunkt in der Diskussion aktueller empirischer Studien. Die Inhalte werden in der Vorlesung eingeführt und in einem begleitenden Seminar exemplarisch vertieft.</p>	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Erwerb vertiefter Kenntnisse über psychologische Forschung Lern- und Entwicklungsstörungen und den Effekten des familiären Hintergrunds für Bildungsprozesse. Die Studierenden erwerben theoretische und methodische Kenntnisse zum Erkennen und Bearbeiten pädagogisch-psychologischer Fragestellungen und Probleme im Zusammenhang mit unterschiedlichen Barrieren für erfolgreiche Lernprozesse.</p>	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine	
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Seminar	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Vorlesung: Aktive Teilnahme Seminar: Regelmäßige aktive Teilnahme, nachgewiesen durch die Mitarbeit bei Diskussionen, Übungen, Gruppenarbeiten sowie durch Kurzpräsentationen
	Leistungsnachweise:	
	Prüfungsvorleistungen:	
6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

Modul PsyMSc3C (Päd): Methoden empirischer Bildungsforschung (Wahlpflichtmodul)		8 CP
1.	Inhalte:	
	In diesem Modul werden forschungsmethodische Kenntnisse und forschungspraktische Fertigkeiten in Bezug auf die Verwendung von Studiendesigns und statistischen Auswertungsverfahren gelehrt. Anhand konkreter Forschungsfragen und quer- und längsschnittlichen Datensätzen aus dem Bereich der Pädagogischen und Entwicklungspsychologie wird den Studierenden beigebracht, Versuchspläne und angemessene statistische Modelle und Analyseverfahren auszuwählen, anzupassen und zu kombinieren (z.B. Mehrebenen-, Strukturgleichungs- oder Zeitreihenmodelle), Analysen selbständig am PC durchzuführen und die Ergebnisse zu interpretieren. Des Weiteren werden empirische Studien methodenkritisch diskutiert.	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Erwerb methodischer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten in Bezug auf die Auswahl, Anpassung und Kombination von Studiendesigns und Analyseverfahren für pädagogisch-psychologische Fragestellungen, die eigenständige Durchführung und Interpretation von Datenanalysen mit realen Datensätzen, sowie die methodenkritische Beurteilung von empirischen Studien aus der pädagogisch-psychologischen Forschung.	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	Teilnahme an den beiden Lehrveranstaltungen (Seminare) aus PsyMSc1 (Multivariate Verfahren) und der Vorlesung PsyMSc7 „Evaluation und Psychometrie: Grundlagen“	
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Seminar	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige Teilnahme am Seminar, Bearbeitung von Übungsaufgaben
	Leistungsnachweise:	
	Prüfungsvorleistungen:	
6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Referat (soll 30 Minuten umfassen) oder Projektarbeit (ca. 10-15 Seiten)

Modul PsyMSc4 (Päd): Praxismodul (Intervention, Instruktion und Beratung in der Erziehungs- und Unterrichtspraxis)		6 CP
1.	Inhalte:	
	In diesem Modul werden vertiefende Kenntnisse und Fertigkeiten zu Diagnostik, Instruktion, Intervention und Beratung bei erfolgreichen und gestörten Lern- und Entwicklungsprozessen vermittelt. Die Inhalte beziehen sich (1) auf Unterrichtsanalysen und Instruktionsexperimente mit verschiedenen Lernformen (Kooperatives Lernen, Projektarbeit, Kollaboratives Problemlösen, medienbasiertes Lernen usw.), (2) auf die Planung, Durchführung und Auswertung einer testpsychologischen Untersuchung bei Verdacht auf Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten inklusive der Erstellung einer psychologischen Fallarbeit und (3) auf die Planung und Durchführung von Trainings (z. B. Motivationstraining, Lehrertraining, Verhaltenstraining, Kompetenztrainings).	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten in der pädagogisch psychologischen Diagnostik, Beratung und Intervention Erwerb von Kenntnissen grundlegender Prinzipien pädagogisch-psychologischer Instruktion und Intervention	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	Zulassung zum Major Pädagogische Psychologie; Studierende mit Minor in Pädagogischer Psychologie sowie andere Studierende können nach Maßgabe freier Studienplätze an den Veranstaltungen teilnehmen	
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Projektseminar	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Projektseminaren
	Leistungsnachweise:	
	Prüfungsvorleistungen:	
6.	Modulprüfung: Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Referat (soll 30 Minuten umfassen) oder Projektarbeit (ca. 10-15 Seiten)

Studienverlaufsplan Major Pädagogische Psychologie

Sem									SWS	ECTS
1	PsyM.Sc.1: Multivariate Verfahren I Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.2: Psychologische Diagnostik: Vertiefung I Pflicht-Modul V 2/4		PsyM.Sc.3A(Päd.): Lernen in unterschiedlichen Bildungskontexten Pflicht-Modul V 2/4	PsyM.Sc.3B(Päd.) Lern- und Entwicklungs- störungen Pflicht-Modul V 2/4	PsyM.Sc.3D: Minormodul I Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3E: Minormodul II Wahlpflicht- Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.3E: Minormodul II Wahlpflicht- Modul V/S 2/4	14	28
2	PsyM.Sc.1: Multivariate Verfahren II Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.2: Psychologische Diagnostik: Vertiefung II Pflicht-Modul HS 2/4	PsyM.Sc.7: Evaluation und Psychometrie Pflicht-Modul S 2/2	PsyM.Sc.3A(Päd.): Lernen in unterschiedlichen Bildungskontexten Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.3B(Päd.) Lern- und Entwicklungs- störungen Seminar Pflicht-Modul S 2/4	PsyM.Sc.3D: Minormodul I Wahlpflicht-Modul V/S 2/4	PsyM.Sc.4(Päd.): Praxismodul Pädagogische Psychologie Pflicht-Modul Pr 2/3	PsyM.Sc.5: Forschungs- modul Wahlpflicht- Modul Pr 2/4	16	29
3			PsyM.Sc.7: Evaluation und Psychometrie Pflicht-Modul S 2/3	PsyM.Sc.8: M.Sc.-Arbeit (14 CP im 3 Sem. + 16 CP im 4. Sem)		PsyM.Sc.3C(Päd.) Methoden Empirischer Bildungsforschung Pflicht-Modul S 4/8	PsyM.Sc.4(Päd.): Praxismodul Pädagogische Psychologie Pflicht-Modul Pr 2/3	PsyM.Sc.5: Forschungs- modul Wahlpflicht- Modul Pr 2/4	10	32
4	PsyM.Sc.6: Berufsbezoge nes Praktikum Pflicht-Modul P -/15									
<i>Summe</i>									40	120

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen
erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als
Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage
wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann
Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am
Main.